

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.608.166

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7709/J-NR/2021

Wien, am 29. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 31.08.2021 unter der **Nr. 7709/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Folgeanfrage Arbeitsinspektoratsüberprüfung bei Scheinfirmen Bundesland Salzburg** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Warum wurde bei den aufgelisteten Scheinfirmen Nr. 6755/J keine Überprüfungen des Arbeitsinspektorats durchgeführt?*
- *Wer hat diese Entscheidung, dass keine Überprüfungen des Arbeitsinspektorats durchgeführt worden sind, zu verantworten?*

Die Arbeitsinspektion wird im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags tätig. Dieser wird im Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) 1993 definiert: Gemäß § 3 Abs. 1 ArbIG ist die Arbeitsinspektion „die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen und zur Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer/innen sichergestellt und durch geeignete Maßnahmen ein wirksamer Arbeitnehmerschutz gewährleistet wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen erforderlichenfalls zu unterstützen und zu

beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen

1. *den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde,*
2. *die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen,*
3. *die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen, vor allem auch während der Schwangerschaft und nach der Entbindung,*
4. *die Beschäftigung besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer/innen (Behindeter),*
5. *die Arbeitszeit, die Ruhepausen und die Ruhezeit, die Arbeitsruhe, die Urlaubsaufzeichnungen und*
6. *die Heimarbeit hinsichtlich §§ 16 und 17 des Heimarbeitsgesetzes 1960.“*

Die Auflistung von Scheinfirmen auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen steht am Ende eines Prozesses und es ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr beschäftigt werden, sodass eine Überprüfung der gelisteten Scheinfirmen - außer in Anlassfällen - durch das Arbeitsinspektorat keine Auswirkungen mehr hat. Im Vorfeld können Erhebungen freilich auch bei Scheinfirmen erfolgen, die später als solche festgestellt werden. Im Fall der Salzburger Scheinfirmen erfolgten zudem keine Mitteilungen anderer Behörden oder Einrichtungen. Es ist auch keine Beschwerde oder Ersuchen um Erhebung von Arbeitsbedingungen in diesen sechs Scheinfirmen an das Arbeitsinspektorat herangetreten worden. Wäre dies der Fall gewesen, hätte das Arbeitsinspektorat selbstverständlich unverzüglich eine Kontrolle als Arbeitsaufsichtsbehörde durchgeführt.

Zur Frage 3

- *Wie rechtfertigen Sie diese Nicht-Überprüfung in Bezug auf die im Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz-SBBG vorgesehene Behördenkooperation?*

Bei Verdacht auf Sozialbetrug obliegt die Überprüfung von Scheinfirmen den zuständigen Behörden im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs. Das Arbeitsinspektorat ist lediglich Informationsstelle im Sinn des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG).

Wenn die Arbeitsinspektion im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit zum Arbeitsschutz den Verdacht auf Sozialbetrug hat, dann informiert sie die SBBG-Kooperationsstellen.

Die SBBG-Kooperationsstellen sind: Amt für Betriebsbekämpfung und Abgabenbehörden, Träger der Krankenversicherung (§ 23 Abs. 1 ASVG), Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK), Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH und Sicherheitsbehörden (§ 3 Abs. 2 SBBG).

Die SBBG-Informationsstellen sind: Bezirksverwaltungsbehörden, Gewerbebehörden, Arbeitsinspektion und Arbeitsmarktservice (§ 3 Abs. 3 SBBG).

Die Kooperations- und Informationsstellen sind verpflichtet, einen Verdacht auf Sozialbetrug den zuständigen Kooperationsstellen möglichst frühzeitig zu melden und für regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen zu sorgen. Im Rahmen des jeweiligen gesetzmäßigen Wirkungsbereichs sind bei der Verfolgung von Verstößen die Ermittlungen und Amtshandlungen der zuständigen Behörden nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen und ist koordiniert vorzugehen. Bei Vorliegen eines Sozialbetrugsverdachts erfolgt der Datenaustausch zwischen Kooperationsstellen und Staatsanwaltschaften über die Sozialbetrugsdatenbank, die beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtet ist (§ 5 SBBG).

Die Arbeitsinspektion ist bei Verdacht auf Sozialbetrug auf ihre Zusammenarbeitspflicht als Informationsstelle beschränkt, die weitere Verfolgung fällt nicht in ihren Wirkungsbereich.

Zu den Fragen 4 und 5

- *Bei wie vielen Sozialbetrugsfällen kam es seit Inkrafttreten des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz-SBBG zu einer Behördenkooperation des Arbeitsinspektorats mit anderen Behörden?*
- *Wie teilten sich diese Sozialbetrugsfälle auf die einzelnen Bundesländer und Wirtschaftsbranchen auf?*

Es wird statistisch nicht erfasst, wie oft die Arbeitsinspektion in ihrer Eigenschaft als Informationsstelle Verdachtsmomente für Sozialbetrug an eine Kooperationsstelle (insbesondere an das Amt für Betrugsbekämpfung) gemeldet hat, da dies nicht in den direkten Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fällt. Dieser obliegt im Verdachtsfall die Weiterleitung an die zuständigen Behörden.

Zu den Fragen 6 und 7

- *Wer ist für die Behördenkooperation gemäß Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz-SBBG im Bundesministerium für Arbeit auf Beamtenebene verantwortlich?*
- *Wer ist für die Behördenkooperation gemäß Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz-SBBG im Bundesministerium für Arbeit im Kabinett des Bundesministers bzw. im Generalsekretariat verantwortlich?*

Die Behördenkooperation zur Bekämpfung konkreter Scheinunternehmen und Sozialbetrugshandlungen obliegt im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs den Kooperationsstellen, siehe §§ 4ff SBBG. Dementsprechend gibt es auf Beamtenebene oder politischer Ebene auch keine eigens verantwortliche Person, soweit es um die Bekämpfung in Zusammenhang mit konkreten Verdachtsfällen geht.

Zu den Fragen 8 und 9

- *Wie oft hat es seit dem 1.1.2020 Abstimmungen bzw. Koordinationsbesprechungen auf der Grundlage der Behördenkooperation gemäß Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz-SBBG bisher gegeben?*
- *Um welche inhaltlichen Abstimmungen ist es dabei gegangen (Frage 8.)?*

Die Informationen über Koordinationsbesprechungen der Kooperationsstellen liegen dem Ressort nicht vor.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

